

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-228

Status: öffentlich

Fachbereich FB Bau/Stadtentwicklung
 Verfasser Martina Markaschke

Erstellungsdatum: 02.01.2018
 Aktenzeichen 12.91.00.1

Betreff:

Bürgermeisterwahl 2018 in Genthin - Stellenausschreibung (Fristende und Text)

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
15.02.2018	Hauptausschuss	Vorberatung				
22.02.2018	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt, das Ende der Einreichungsfrist für die Bewerbung um die Stelle des Bürgermeisters auf den 03.04.2018, 18 Uhr, festzusetzen.
 Dem Ausschreibungstext wird zugestimmt. Er ist in der Hauptausgabe der Volksstimme, im Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Stadt Genthin zu veröffentlichen.

(Thomas Barz)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Gemäß § 63 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat die Bewerberfindung für Bürgermeisterstellen durch Stellenausschreibung spätestens zwei Monate vor dem Wahltag zu erfolgen.

§ 63 Abs. 2 KVG LSA verpflichtet die Stadt zur Ausschreibung der Stelle des Bürgermeisters sowie zur öffentlichen Bekanntmachung. Die Stellenausschreibung geht mit der öffentlichen Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl einher.

Eine ordnungsgemäße Stellenausschreibung setzt voraus, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Dies ist bei Abdruck in einer Zeitung dann der Fall, wenn deren Auflage und Verbreitung dies garantiert (z. B. Volksstimme für das Land Sachsen-Anhalt). Eine Veröffentlichung in einem rein lokalen Mitteilungsblatt (z. B. Der Genthiner) ist demnach nicht ausreichend.

Zusätzlich erfolgt die Bekanntgabe der Stellenausschreibung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Genthin sowie auf der Internetseite der Stadt Genthin.

Die Fristberechnung erfolgt gem. §§ 186 ff BGB.

Wahltag	29.04.2018
Veröffentlichung	23.02.2018
Ende der Einreichungsfrist für die Bewerbungen	frühestens 02.04.2018, spätestens 09.04.2018

Die Einreichungsfrist der Bewerbungen für die Bürgermeisterwahl beginnt am Tag nach der Veröffentlichung der Stellenbeschreibung.

Gemäß § 30 Abs. 1 KWG LSA sind Bewerbungen um das Amt des Bürgermeisters innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich einzureichen; sie können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Stellenausschreibung (23.02.2018). Das Ende der Einreichungsfrist darf von der Vertretung frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden. Die Einreichungsfrist endet spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag. Daraus folgt, dass die Bewerbungen in der Frist vom 24.02.2018 bis zu einem Tag in der Frist vom 02.04. bis 09.04.2018 bis 18 Uhr einzureichen sind. Vorgeschlagen wird als Fristende der Bewerberannahme Dienstag, der 03.04.2018 bis 18 Uhr.

Zu bedenken sind bei der Festsetzung der Frist folgende Aspekte:

- Nach dem Ende der Ausschreibungsfrist muss der Wahlausschuss gemäß § 30 Abs. 5 KWG LSA über die Zulassung der Bewerbungen zur Wahl des Bürgermeisters entscheiden (spätestens der 17. Tag vor der Wahl = 12.04.2018).
- Danach ist den zugelassenen Bewerbern die Gelegenheit zu geben, sich den Bürgern in mindestens einer öffentlichen Versammlung vorzustellen (§ 63 Abs. 2 S. 2 KVG LSA).
- Frühester Termin für die Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen ist gemäß § 25 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 KWG LSA (Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt) der 23. Tag vor dem Wahlsonntag, hier der 06.04.2018 (Wahlscheine können bis spätestens zum zweiten Tag vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden; in Ausnahmefällen am Wahltag bis 15 Uhr). Ab diesem Zeitpunkt hat der Wahlberechtigte die Möglichkeit, Wahlscheine zu beantragen (Briefwahlunterlagen). Die Möglichkeit der Briefwahl ist erst nach Zulassung der Bewerbungen und nach Druck der Stimmzettel gegeben. Daher wird vorgeschlagen, den frühestmöglichen Termin zum Einreichungsfristende zu wählen, um nach Prüfung der Unterlagen durch den Wahlausschuss (Termin ist noch festzulegen) den Beschluss zur Zulassung der Bewerber fassen zu können und im Anschluss den Druck der Stimmzettel zu veranlassen.

Rechtsgrundlage:

KVG LSA
KWG LSA
KWO LSA

Anlagen:

Ausschreibungstext für die Stelle des Bürgermeisters

Stellenausschreibung